

Übungen im OR-AT II

FS 2015

Fall 2

(Prof. Dr. Ulrike Babusiaux)

Teil I.: Kärtner Bienen

Anspruch des B auf Erstattung der Ersatzkosten
für den Kauf der Schweizer Honigbienen aus Art.
103 Abs. 1 OR

Voraussetzungen der Zufallshaftung nach Art. 103 Abs. 1 OR

Voraussetzungen der Zufallshaftung:

1. Schuldnerverzug
2. Unmöglichkeit der Leistung durch Zufall
3. Natürliche Kausalität
4. Schaden
5. Gefahrtragung liegt nicht ohnehin beim Käufer
6. Keine Exkulpation

ad 1: Schuldnerverzug, Art. 102ff. OR

= Nichtleistung trotz Fälligkeit der Forderung

1) Verpflichtung aus Vertrag

Zustandekommen eines Vertrags, Art. 1 Abs. 1 OR (im Sinne von Art. 184 OR: Kaufvertrag)

2) Fälligkeit: Verpflichtung des A bis Mitte Januar 2015 zu liefern, Art. 102 Abs. 2 OR

3) Nichtleistung des A: Keine Veranlassung der Lieferung

→ Am 15.1. ist A in Verzug gekommen; ab diesem Zeitpunkt gilt die verschärfte Haftung des Art. 103 Abs. 1 OR.

ad 1: Schuldnerverzug, Art. 102ff. OR

4) Wahlrechte, Art. 107 Abs. 2

B hat Auswahl dreier Rechtsbehelfe nach Art. 107 Abs. 2 OR

Zunächst aber:

Nachfristsetzung nach Art. 107 Abs. 1 OR

In casu: Nachfrist: Fax am 15.1. und Frist bis 30.1.

Wahlrecht nach Art. 107 Abs. 2 OR: B wählt dem Fortbestand der Leistung

→ Fortbestehen des Verzugs von A und der Rechtsfolge des Art. 103 Abs. 1 OR

ad 2: Zufällige Unmöglichkeit

1) Unmöglichkeit der Leistung:

Unmöglichkeit = es kann nicht mehr geleistet werden

hier: Bienen existieren noch; aber Importverbot (= rechtliches Leistungshindernis);

Importverbot könnte aufgehoben werden, aber Dauer ungewiss, daher als Ausschluss der Leistung anzusehen.

2) Zufall

Die Unmöglichkeit ist von keiner Seite zu vertreten, sondern beruht auf nicht vorhersehbarem Verhalten Dritter oder Naturgewalten

hier: Importverbot (behördlich) war nicht vorhersehbar.

➔ Die Leistung des A ist während des Verzugs durch Zufall unmöglich geworden.

ad 3: Natürliche Kausalität

Kausalität zwischen Zufall und Verzugseintritt
(haftungsbegründende Kausalität);

NB: Art. 103 Abs. 1 OR lässt den Schuldner für jeglichen Zufall, der während des Verzuges eintritt, haften.

➔ Natürliche Kausalität: condicio-sine-qua-non-Formel

➔ Adäquate Kausalität wird nicht verlangt

Hier: Es genügt, dass das Importverbot während des Verzuges eingetreten ist und die Leistung verunmöglicht hat; ob es «ausserhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit lag» und damit den Schuldner entlasten könnte, ist nicht beachtlich.

➔ **Die Unmöglichkeit ist dem Schuldner zuzurechnen.**

ad 4: Schaden beim Gläubiger (B)

Schaden = «unfreiwillige Vermögensverminderung in Form der Verminderung der Aktiven, Erhöhung der Passiven oder entgangener Gewinn und entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte» (BGE 132 III 359 E.4)

Art. 103 Abs. 1 OR ersetzt das positive Interesse = der Gläubiger ist so zu stellen, als sei ordnungsgemäss erfüllt worden.

In casu: Schaden besteht in Erhöhung der Passiven: B hätte Honigbienen für 480 Euro erhalten; jetzt muss er Honigbienen für 1'500 CHF erwerben; Schaden: Differenz, ca. 1'000 CHF (nach Umrechnungskurs).

→ B ist ein Schaden in Höhe von 1'000 CHF entstanden.

ad 4: Kausalität zwischen Schaden und Zufall

Haftungsausfüllende Kausalität: der Schaden muss durch die zufallsbedingte Unmöglichkeit verursacht worden sein (condicio-sine-qua-non-Formel); er darf nicht ausserhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit liegen (Adäquanzformel).

In casu: Beschaffung von Ersatz für unmöglich gewordene Leistung ist nicht ausserhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit; die höheren Kosten der Ersatzbeschaffung sind (in den Grenzen von Art. 44 OR) also vom Schuldner zu tragen.

ad 5: Gefahrtragung beim Käufer?

Ausschluss der Zufallshaftung, wenn zuvor Gefahrübergang auf den Gläubiger, hier Käufer.

a) Art. 185 Abs. 1 OR: Gefahrübergang (d.h Risiko des zufälligen Untergangs) mit Vertragsschluss auf den Käufer.

b) Art. 185 Abs. 2 OR: bei Gattungskauf erst mit Ausscheidung und Übergabe zur Versendung.

Und: Rückübergang der Gefahr auf den Verkäufer durch Verzugseintritt (Art. 102 Abs. 1 OR)

➔ Keine Gefahrtragung durch B (als Käufer), sondern wegen des Verzugs liegt die Gefahr bei A (als Verkäufer).

ad 6: Keine Exkulpation, Art. 103 Abs. 2 OR

Grundsatz = Keine Exkulpation

Aber: zwei Befreiungstatbestände:

1) Art. 103 Abs. 2 OR Befreiung, wenn kein Verschulden
(mit Blick auf den Verzug!).

hier: Sorgfaltspflichtwidrig, ohne Vertretung in Urlaub zu fahren.

2) Art. 103 Abs. 2 OR Befreiung, wenn Nachweis, dass der Zufall auch bei rechtzeitiger Erfüllung eingetreten wäre.

hier: Importverbot tritt erst nach Verzugsbeginn ein;
zuvor wäre Erfüllung ohne weiteres möglich gewesen

→ keine Exkulpation des Schuldners A.

Ergebnis Teil I:

B kann von A Schadenersatz in Höhe von 1'000 CHF für die Beschaffungskosten der schweizerischen Honigbienen nach Art. 103 Abs. 1 OR verlangen.

Teil II: Bio-Äpfel

Anspruch des B gegen D auf Zahlung der Bio-Äpfel aus Art. 184 Abs. 1 OR.

Voraussetzungen:

- 1) Vertragsschluss
- 2) keine Beendigung der vertraglichen Leistungsverpflichtung
 - a) Kündigung
 - b) *Clausula rebus sic stantibus*

ad 2a: Kündigung des Vertrages?

- 1) ordentl. Kündigung (vertragl. vorgesehen): 12 Monate auf den 31.12. = nicht erfolgt
- 2) ausserordentl. Kündigung: Vertragsauflösung aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen
 - a) Dauerschuldverhältnis (Kaufvertrag)
 - b) Wichtiger Grund = wenn das Gebundensein an den Vertrag unzumutbar geworden ist (nicht nur wirtschaftlich, sondern persönlich (BGer))

Hier: Wechselkursschwankung, kein Vertrauensverlust in Vertragspartner

➔ D hat den Vertrag mit B nicht wirksam gekündigt.

ad 2b: *clausula rebus sic stantibus*?

1) Anwendbarkeit (BGer) clausula betrifft obj.
Äquivalenzstörungen; Kündigung aus bes. Grund
betrifft subj. Vertrauensverlust

2) Nachträgliche Änderung der Umstände
hier: Wechselkursveränderung

3) Gravierende Äquivalenzstörung (ausserhalb jeden
Masses; Grenze des wirtschaftl. Ruins)

hier: zwar wirtschaftl. Auswirkung, aber nicht ruinös.

[4) Fehlende Vorhersehbarkeit/Planbarkeit/Kein
widersprüchliches Parteiverhalten]

**➔ Der Vertrag zwischen B und D ist auch nicht nach den
Regeln der *clausula rebus sic stantibus* aufzuheben.**

Ergebnis Teil II:

B kann von D weiterhin Zahlung der Bio-Äpfel verlangen aus Art. 184 Abs. 1 OR.